

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des "AZV WYHRATAL" für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) jeweils in den geltenden Fassungen hat die Verbandversammlung des "Abwasserzweckverbandes Wyhratal" in öffentlicher Sitzung am 27.11.2025, Beschlussnummer: C/I/014/2025, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

Im Erfolgsplan

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.569.400,00 EUR
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.569.400,00 EUR
- und einem Gewinn/ Verlust von	0,00 EUR

Im Liquiditätsplan

- mit dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	499.800,00 EUR
- mit dem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von	-561.500,00 EUR
- mit dem Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit von	-255.700,00 EUR
- mit zahlungswirksamer Veränderung der Finanzmittel von	-317.400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 250.000,00 EUR

§ 5

Zur Deckung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen der Erfolgsplanung wird die Umlage von den Verbandsgemeinden wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage	334.900,00 EUR
davon	
1. für die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen	191.900,00 EUR
2. als allgemeine Umlage	143.000,00 EUR

§ 6

Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestrassen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile wird die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage festgesetzt auf 60.000,00 EUR

Frohburg, den 27.11.2025

Siegel

Karsten Richter, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig hat mit Bescheid vom 09.01.2026 (AZ: 10112-092.12-ZVWY-Bestätigung Wirtschaftsplan 2026-Be) die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses vom 27.11.2025 zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2026 des „AZV Wyhratal“ wird für die Dauer einer Woche, beginnend am 16.01.2026 bis einschließlich 22.01.2026, öffentlich zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Geschäftszeiten ausgelegt und wird zusätzlich im Downloadbereich elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Auslegung erfolgt in den Geschäftsräumen des „AZV Wyhratal“ in 04654 Frohburg, OT Benndorf, Wyhraer Weg 11 (Kläranlage) während folgender Zeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 11:00 Uhr

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Wyhratal als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetztes (VwZG) allgemein bestimmt.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung vom 13.11.2019 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal vom 30.01.2017 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 51, Seite 1834 folgende, am 19.12.2019 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Wyhratal auf dessen öffentlichen Onlineportal unter www.azv-wyhratal.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 01/2026

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Wyhratal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Wyhraer Weg 11, 04654 Frohburg, Telefon: 034348 81020, Fax: 034348 81024
Mail: info@azv-wyhratal.de, Homepage: azv-wyhratal.de